

Geschäftsordnung

des Schulverbands Mühlhausen

Der Schulverband Mühlhausen gibt sich aufgrund Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 KommZG und Art. 45 Abs. 1 GO durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 8. Juli 2026 die folgende

Geschäftsordnung (GeschO):

Inhaltsübersicht:

I. Organe des Schulverbands

- § 1 Aufgaben des Schulverbands
- § 2 Mitglieder der Verbandsversammlung
- § 3 Schulverbandsausschuss, Sonstige Ausschüsse
- § 4 Verbandsvorsitz
- § 5 Vertretung im Verbandsvorsitz
- § 6 Geschäftsgang, Geschäftsstelle
- § 7 Geschäftsleitung

II. Geschäftsgang des Schulverbands

- § 8 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 9 Öffentliche Sitzungen
- § 10 Nicht öffentliche Sitzungen
- § 11 Einberufung der Sitzungen
- § 12 Anträge
- § 13 Eintritt in die Tagesordnung, Beschlussfähigkeit
- § 14 Beratung der Sitzungsgegenstände
- § 15 Abstimmungen der Verbandsversammlung
- § 16 Information und Anfragen, Beendigung der Sitzung
- § 17 Niederschrift
- § 18 Geschäftsgang der Ausschüsse

III. Schlussbestimmungen

- § 19 Weitere Regelungen
- § 20 Inkrafttreten

I. Organe des Schulverbands

§ 1 Aufgaben des Schulverbands

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Schulverbands, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzes fallen oder durch die Verbandssatzung oder durch diese Geschäftsordnung einem beschließenden Ausschuss übertragen sind.

§ 2 Mitglieder der Verbandsversammlung

(1) ¹Mitglieder der Verbandsversammlung sind die von den Schulverbandsmitgliedern entsandten Personen. ²Die Schulverbandsmitglieder können die von ihnen entsandten Personen anweisen, wie sie in den Gremien des Schulverbands abzustimmen haben.

(2) ¹Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. ²Sie können als Zuhörende ohne Mitspracherecht auch an nicht öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. ³Die Teilnahme an den Sitzungen über Ton-Bild-Übertragung ist nur im Rahmen der Regelung in der Verbandssatzung möglich. ⁴Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung wegen persönlicher Beteiligung von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen, so muss es den Sitzungsraum verlassen, wenn Beratung und Abstimmung in nicht öffentlicher Sitzung erfolgen. ⁵Dies gilt auch für die Beratung und Entscheidung über die Voraussetzungen des Ausschlusses. ⁶In öffentlicher Sitzung kann das betroffene Mitglied im Sitzungsraum verbleiben, muss aber auf die für Zuhörende vorgesehenen Plätze wechseln.

(3) ¹Den Mitgliedern der Verbandsversammlung stehen in Verbandsangelegenheiten Befugnisse außer der Mitwirkung in der Verbandsversammlung nur zu, wenn und soweit ihnen bestimmte Angelegenheiten ausdrücklich übertragen werden. ²Die Verbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung einzelnen ihrer Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der Verwaltungstätigkeit des Schulverbands betrauen. ³Die Verbandsversammlung kann einzelne ihrer Mitglieder mit der Aufklärung strittiger Sachverhalte beauftragen. ⁴Über die Gewährung von Akteneinsicht an einzelne Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertretungen entscheidet der Verbandsvorsitz auf der Grundlage der geltenden Gesetze nach pflichtgemäßem Ermessen.

(4) ¹Die Mitglieder, die der Verbandsversammlung kraft Amtes angehören, werden von den Vertretungen in ihrem kommunalen Amt vertreten. ²Die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden vertreten von den für sie von ihrem Schulverbandsmitglied bestellten Vertretungen. ³Diese Vertretungen haben im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Schulverband die gleichen Rechte und Pflichten wie die von ihnen vertretenen Mitglieder der Verbandsversammlung.

§ 3 Schulverbandsausschuss und andere Ausschüsse

entfällt

§ 4 Verbandsvorsitz

(1) ¹Die Person, die den Verbandsvorsitz führt (Verbandsvorsitz), vertritt den Schulverband nach außen. ²Der Verbandsvorsitz kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis anderen in der Verwaltung des Schulverbands beschäftigten Personen Vollmacht zur Vertretung des Schulverbands erteilen.

(2) ¹Der Verbandsvorsitz bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung und der beschließenden Ausschüsse vor und vollzieht deren Beschlüsse. ²Falls er Beschlüsse als rechtswidrig beanstandet und den Vollzug aussetzt, hat er die Verbandsversammlung spätestens in der nächsten Sitzung zu verständigen.

(3) ¹Die Befugnis des Verbandsvorsitzes, an Stelle der Verbandsversammlung oder eines beschließenden Ausschusses dringliche Anordnungen zu treffen oder unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen, erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne Nachteil für den Schulverband aufgeschoben werden können, bis die Verbandsversammlung oder der beschließende Ausschuss zusammentreten kann. ²Der Verbandsvorsitz unterrichtet die Verbandsversammlung oder den Ausschuss in der nächsten Sitzung über die von ihm besorgten dringlichen Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäfte.

(4) ¹Der Verbandsvorsitz erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten, die für den Schulverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. ²Laufende Angelegenheiten sind insbesondere:

1. die Verfügung über die im Haushaltsplan festgelegten Einzelbeträge,
2. nach gesetzlichen Vorschriften, Satzungen, Tarifen, Ordnungen und dergleichen abzuschließende Geschäfte des täglichen Verkehrs,
3. im täglichen Verkehr sonst abzuschließende Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Dienst- und Gestattungsverträge,
4. sonstige Geschäfte, die einen Geldwert von 5.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigen (ausgenommen hiervon sind Bewirtschaftungs- und Betriebskosten, z.B. Heizöl), bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen,
5. die Vergabe von Bauaufträgen, soweit sie den Betrag von 5.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigen,
6. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit sie den Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigen,
7. die Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben bis zu 5.000 Euro und von außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 2.500 Euro, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist,

(5) Dem Verbandsvorsitz können durch Beschluss der Verbandsversammlung weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

§ 5 Vertretung im Verbandsvorsitz

(1) ¹Der Verbandsvorsitz wird in dieser Funktion im Falle einer Verhinderung durch das für seine Stellvertretung von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählte Mitglied vertre-

ten. ²Falls dieses Mitglied der Verbandsversammlung gleichzeitig verhindert ist, wählt die Verbandsversammlung für die Dauer der gleichzeitigen Verhinderung ein anderes Mitglied der Verbandsversammlung als Stellvertretung. ³Die stellvertretende Person übernimmt im Verhinderungsfall die gesamten Befugnisse des Verbandsvorsitzes.

(2) Der Verbandsvorsitz kann einzelne seiner Aufgaben und Befugnisse für bestimmte Zeit oder auf Dauer seiner Stellvertretung zur selbständigen Erledigung übertragen und diese Übertragung jederzeit beenden.

§ 6 Geschäftsgang, Geschäftsstelle

(1) Die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitz sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte und für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und der staatlichen Anordnungen.

(2) ¹Zur Erledigung seiner Aufgaben steht dem Verbandsvorsitz die Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch mit ihren Beschäftigten zur Seite. ²Sie dient der Unterstützung der Verbandsorgane und erledigt die Kassengeschäfte sowie die Büroarbeiten für Verwaltung und Betrieb des Schulverbands. ³Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen des Verbandsvorsitzes. ⁴Der Leitung der Geschäftsstelle ist die Vertretung des Schulverbands im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben und Befugnisse erteilt, soweit der Verbandsvorsitz im Einzelfall nicht anderes anordnet.

(3) ¹Eingaben und Beschwerden an die Verbandsversammlung werden vom Verbandsvorsitz vorbehandelt und der Verbandsversammlung oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt, soweit sie nicht der Verbandsvorsitz in eigener Zuständigkeit erledigen kann. ²Über die Erledigung berichtet er dem zuständigen Ausschuss oder der Verbandsversammlung. ³Der Verbandsvorsitz beantwortet die Eingaben und Beschwerden und erteilt bei Verzögerung einen Zwischenbescheid.

§ 7 Geschäftsleitung

(1) ¹Die Geschäftsleitung ist für die verwaltungsmäßige und kaufmännische Erledigung der Verbandsaufgaben verantwortlich. ²Die Aufgaben der Geschäftsleitung regelt der Verbandsvorsitz mit seinen Anweisungen, bei Bedarf mit einer Dienstordnung. ³Sie sorgt für die Einrichtung und den Betrieb einer weitestmöglich digitalisierten Geschäftsabwicklung. ⁴Sie unterstützt den Verbandsvorsitz in allen seinen Aufgaben. ⁵Unbeschadet der Zuständigkeit des Verbandsvorsitzes besorgt sie insbesondere die rechtzeitige Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse und stellt die Erledigung der Beschlüsse sicher. ⁶Die Geschäftsleitung trägt dafür Sorge, dass dem Verbandsvorsitz mit der Einladung zu jeder Sitzung für sämtliche Tagesordnungspunkte digitalisierte oder schriftliche Vormerkungen mit Empfehlungen für die Entscheidung vorliegen.

(2) ¹Der Geschäftsleitung obliegt der allgemeine Sitzungsdienst für die Verbandsversammlung und ihre Ausschüsse. ²Sie führt die Sitzungsniederschriften, falls der Verbandsvorsitz nicht im Einzelfall eine andere Schriftführung bestellt.

(3) ¹Der Verbandsvorsitz kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und beim Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung der Geschäftsleitung übertragen und insoweit auch Zeichnungsbefugnis erteilen. ²Soweit Verpflichtungserklärungen für den Schulverband im Einzelfall nicht erheblich sind, kann die Geschäftsleitung von dem Ver-

bandsvorsitz allgemein oder im Einzelfall bevollmächtigt werden; dies gilt nicht für die Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen.

(4) ¹Die Geschäftsleitung bereitet schriftliche Verträge aller Art vor und besorgt die verwaltungsmäßige Abwicklung. ²Das Gleiche gilt für die Regulierung von Schadensfällen.

(5) Die Geschäftsleitung bearbeitet die Personalangelegenheiten für das verbandseigene Personal und führt die Personalakten.

(6) Die Geschäftsleitung ist nicht berechtigt, Befugnisse selbstständig auf andere zu übertragen.

II. Geschäftsgang des Schulverbands

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) ¹Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. ²Die Sitzungsleitung obliegt dem Verbandsvorsitz. ³Der Verbandsvorsitz stellt die technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an Sitzungen mit Ton-Bild-Übertragung sicher. ⁴Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb von Sitzungen oder im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) ¹Im Fall ihrer Verhinderung sorgen die Mitglieder der Verbandsversammlung für die Teilnahme ihrer Stellvertretung. ²Wenn beide verhindert sind, ist dies rechtzeitig vor Beginn der Sitzung dem Verbandsvorsitz mitzuteilen.

(3) ¹Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann schriftlich beantragen, konkret beschriebene Angelegenheiten in der Verbandsversammlung zu behandeln. ²Der Antrag ist zu begründen und muss 14 Tage vor der Sitzung beim Verbandsvorsitz vorliegen. ³Der Verbandsvorsitz gibt in der Verbandsversammlung die eingegangenen Anträge bekannt.

(4) ¹Die Verbandsversammlung entscheidet, ob später eingehende Anträge in der laufenden oder in der folgenden Sitzung behandelt werden. ²Ebenso entscheidet sie, ob über einen vor oder während der Sitzung als dringlich gestellten Antrag beraten und abgestimmt werden soll. ³Nicht rechtzeitig gestellte Anträge, die Ermittlungen oder Überprüfungen, die Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Personen notwendig machen, müssen auf Antrag eines Mitglieds der Verbandsversammlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt werden.

(5) ¹Der Verbandsvorsitz handhabt die Ordnung im Sitzungssaal. ²Verbandsversammlung und Verbandsvorsitz sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und die Durchführung der staatlichen Anordnungen. ³Während der Sitzungen ist das Rauchen verboten. ⁴Der Verbandsvorsitz ordnet ausreichende Sitzungspausen an.

§ 9 Öffentliche Sitzungen

(1) ¹Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse haben alle Interessierten Zutritt nach Maßgabe der für die Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Sitzplätze. ²Bei Bedarf wird der Zutritt durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. ³Für angemeldete Medien ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten.

(2) ¹Ton- und Bildaufnahmen sind ausschließlich durch Medienvertreter zulässig. ²Sie können vom Verbandsvorsitz zugelassen werden, wenn dadurch der Sitzungsablauf nicht erheblich gestört wird; Beschäftigte des Zweckverbands, sonstige Sitzungsbeteiligte und Zuhörende müssen einwilligen, wenn sie von Ton- und Bildaufnahmen erfasst werden.

(3) Die Sitzungsleitung kann Zuhörende aus dem Sitzungssaal verweisen, die den Sitzungsverlauf durch Eingreifen in die Verhandlung oder durch ungebührliches Verhalten stören.

§ 10 Nicht öffentliche Sitzungen

(1) In nicht öffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt

1. Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist,
2. Beratungen zur Rechnungsprüfung,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
4. andere Angelegenheiten, in denen Datenschutz gewährleistet werden muss.

(2) Zu nicht öffentlichen Sitzungen können im Einzelfall Personen hinzugezogen werden, die der Verbandsversammlung nicht angehören, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich scheint.

(3) Beantragt ein Mitglied der Verbandsversammlung, eine Angelegenheit abweichend von der Tagesordnung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, so wird über diesen Antrag in nicht öffentlicher Sitzung beraten und abgestimmt.

(4) Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald der Grund für die Geheimhaltung entfallen ist.

§ 11 Einberufung der Sitzungen

(1) ¹Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verbandsvorsitzes zusammen. ²Die Einladung muss Tagungszeit, Tagungsort und eine Tagesordnung mit den einzelnen und konkretisierten Beratungsgegenständen angeben. ³Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen beigelegt werden, wenn und soweit dies sachdienlich ist. ⁴Bei der Nutzung elektronischer Kommunikation und elektronischer Ladung muss gewährleistet sein, dass Sitzungsunterlagen und Dokumente, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, sicher versandt und aufbewahrt werden. ⁵Zu den Sitzungen der Ausschüsse erhalten alle Mitglieder der Verbandsversammlung, die dem jeweiligen Ausschuss nicht angehören, nachrichtlich die Ladungen mit der Tagesordnung, jedoch ohne weitere Unterlagen.

(2) ¹Die Einladung muss den Mitgliedern der Verbandsversammlung spätestens sieben Tage vor der Sitzung zugehen. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. ³In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitz die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(3) ¹Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. ²Sie muss einberufen werden, wenn es ein Mitglied des Schulverbands oder ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

(4) ¹Der Vorstandsvorsitz informiert mit der Ladung die Öffentlichkeit über Termin, Ort und wesentliche Tagesordnungspunkte. ²Den lokalen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 12 Anträge

(1) ¹Die Mitglieder der Versammlung reichen ihre Anträge schriftlich beim Vorstandsvorsitz ein. ²Soweit der Antrag Ausgaben oder Einnahmeausfälle verursacht, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) ¹Der Vorstandsvorsitz setzt die eingegangenen Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung oder des zuständigen Ausschusses. ²Antragstellende haben in der Sitzung das Recht zur mündlichen Begründung des Antrags und zu einer Schlussäußerung. ³Das gilt auch für die Behandlung des Antrags in der Sitzung eines Ausschusses, dem die Antragstellenden nicht angehören.

(3) ¹Dringlichkeitsanträge sind spätestens vor Beginn einer Sitzung schriftlich bei der Sitzungsleitung einzureichen. ²Die Antragsteller begründen zu Beginn der Sitzung mündlich die Dringlichkeit. ³Erhebt sich hiergegen Widerspruch, so ist nach einer Gegenrede über die Dringlichkeit des Antrags abzustimmen. ⁴Wird die Dringlichkeit bejaht, ist der Antrag in der Sitzung zu behandeln, wird sie verneint, ist nach Absatz 2 zu verfahren.

(4) Während der Sitzung können zu den einzelnen Tagesordnungspunkten Sachanträge, Änderungs- und Zusatzanträge jederzeit auch mündlich gestellt werden.

(5) Während der Sitzung gestellte Anträge zur Geschäftsordnung sowie die Zurücknahme eines Antrags bedürfen nicht der Schriftform.

§ 13 Eintritt in die Tagesordnung, Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Vorstandsvorsitz erklärt die Sitzung für eröffnet. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder der Versammlung fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. ³Sodann stellt er die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest.

(2) ¹Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. ²Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Mitglieder der Verbandssatzung anwesend und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(3) ¹Wird die Versammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit ihrer Mitglieder beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die vertretene Stimmenzahl beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(4) ¹Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. ²Über Abweichungen beschließt die Versammlung.

(5) ¹Der Verbandsvorsitz, die Leitung der Geschäftsstelle oder eine gesondert für die Berichterstattung bestellte Person erläutert den Sachverhalt des einzelnen Sitzungsgegenstandes. ²Ein Gutachten oder die Empfehlung eines vorberatenden Ausschusses oder Gremiums ist bekanntzugeben.

(6) Soweit erforderlich werden auf Anordnung des Verbandsvorsitzes oder auf Beschluss der Verbandsversammlung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Behördenvertretungen oder andere sachkundige Personen zugezogen.

§ 14 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Die wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossenen Mitglieder der Verbandsversammlung haben dies dem Verbandsvorsitz vor dem Aufruf des betroffenen Punktes der Tagesordnung unaufgefordert mitzuteilen.

(2) Nach der Berichterstattung und dem Vortrag der Sachkundigen eröffnet der Verbandsvorsitz die Beratung.

(3) ¹Die Mitglieder der Verbandsversammlung dürfen nur dann sprechen, wenn der Verbandsvorsitz ihnen das Wort erteilt hat. ²Das Wort kann wiederholt erteilt werden. ³Der Verbandsvorsitz entscheidet über die Reihenfolge, wobei der die Reihenfolge der Wortmeldungen beachtet. ⁴Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.

(4) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge, die den Grundgehalt eines Antrages unverändert lassen,
3. die Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

(5) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen.

(6) ¹Der Verbandsvorsitz, die berichterstattende und die antragstellende Person haben das Recht zur Schlussäußerung. ²Danach schließt der Verbandsvorsitz die Beratung.

(7) ¹Mitglieder der Verbandsversammlung, welche die Ordnung fortgesetzt stören, können vom Verbandsvorsitz von der Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen werden. ²Hierzu gilt die Zustimmung der Verbandsversammlung als erteilt, wenn sich aus ihrer Mitte kein Widerspruch erhebt. ³Bei Widerspruch und über den Ausschluss aus weiteren Sitzungen entscheidet die Verbandsversammlung.

(8) ¹Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal anders nicht wieder herzustellen ist, kann der Verbandsvorsitz die Sitzung unterbrechen oder aufheben. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen, einer neuerlichen Ladung bedarf es dazu nicht. ³Die Beratung wird an dem Punkt fortgesetzt, wo sie unterbrochen wurde.

§ 15 Abstimmungen der Verbandsversammlung

(1) ¹Nach der Beratung beschließt die Verbandsversammlung in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder/Stimmrechte, soweit durch Gesetz oder die Verbandssatzung keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Änderungsanträge,
3. Gutachten und Empfehlungen von Ausschüssen,
4. weitergehende Anträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
5. früher gestellte Anträge.

(3) ¹Vor jeder Abstimmung formuliert der Verbandsvorsitz die Abstimmungsfrage so, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. ²Grundsätzlich wird durch Handaufheben in der Reihenfolge Ja - Nein abgestimmt.

(4) ¹Soweit erforderlich, sind die Stimmen durch den Verbandsvorsitz zu zählen. ²Er gibt das Abstimmungsergebnis unmittelbar nach der Abstimmung bekannt und stellt fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(5) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder der Verbandsversammlung verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben.

(6) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. ²Neben leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen der gewählten Person nicht eindeutig ersehen lassen. ³Für die Abstimmung muss eine Wahlkabine benutzt werden, die eine geheime Wahl gewährleistet. ⁴Für die Abstimmungen können Stimmzettel mit zweckentsprechenden Stimmwerten ausgeteilt werden, die verdeckt abzugeben sind.

§ 16 Information und Anfragen, Beendigung der Sitzung

(1) ¹Nach dem letzten Punkt der Tagesordnung informiert der Verbandsvorsitz über laufende Angelegenheiten, die noch keiner Entscheidung der Verbandsversammlung bedürfen, und über dringende Angelegenheiten, die er nach § 4 Abs. 3 GeschO erledigt hat, sowie über wichtige Angelegenheiten, die er nach § 4 Abs. 4 GeschO erledigt hat. ²Außerdem erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung Gelegenheit zu Anfragen über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen. ³Diese Fragen werden sofort beantwortet.

(2) ¹Anfragen in öffentlicher Sitzung der Verbandsversammlung sind dem Verbandsvorsitz mindestens zwei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich anzukündigen. ²Ausgenommen sind zwei Zusatzfragen sowie Anfragen über Angelegenheiten, die sich erst nach dem Ende der in Satz 1 genannten Frist ergeben haben und ihrer Natur nach einer baldigen Klärung bedürfen.

(3) Nach Behandlung der Tagesordnung und aller Anfragen erklärt der Verbandsvorsitz die Sitzung für geschlossen.

§ 17 Niederschrift

(1) ¹Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse werden Niederschriften gefertigt. ²Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse ersehen lassen. ³Neben der Sitzungsniederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

(2) ¹Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung bei der Abstimmung abwesend, so ist dies in der Niederschrift gesondert zu vermerken. ²Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat.

(3) ¹Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitz und von der schriftführenden Person zu unterzeichnen. ²Sie liegt in der nächsten, spätestens in der übernächsten Sitzung der Verbandsversammlung oder des Ausschusses während der Dauer der Sitzung und bis zum Ende der auf diese Sitzung folgenden Woche in den Diensträumen des Verbandsvorsitzes zur Einsicht auf. ³Werden während der Auslegungsfrist Widersprüche nicht erhoben, gelten die Niederschriften als von der Verbandsversammlung genehmigt. ⁴Über Widersprüche entscheidet die Verbandsversammlung oder der betroffene Ausschuss. ⁵Spätere Änderungen dürfen nur mit Genehmigung der Verbandsversammlung durch einen Nachtrag vorgenommen werden.

(4) ¹Die Mitglieder der Verbandsversammlung können die Niederschriften aller Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse einsehen und sich Kopien der öffentlichen Sitzungen erteilen lassen. ²In Angelegenheiten der Rechnungsprüfung können die Mitglieder der Verbandsversammlung jederzeit die Prüfungsberichte einsehen; Abschriften werden nicht erteilt.

§ 18 Geschäftsgang der Ausschüsse

Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Verbandsversammlung entsprechend.

III. Schlussbestimmungen

§ 19 Weitere Regelungen

(1) Soweit diese Geschäftsordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Schulverbandssatzung und des KommZG mit den Verweisen auf die GO.

(2) ¹Die Bekanntmachungen des Schulverbands erfolgen im digitalen Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch unter der Internet-Adresse <https://vg-hoechststadt.de/digitales-amtsblatt/schulverband-muehlhausen/>. ²Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbands weisen auf die Bekanntmachungen in ihrem Amtsblatt und im Internet hin.

(3) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen eines Beschlusses der Verbandsversammlung.

(4) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung erhält einen Ausdruck dieser Geschäftsordnung.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung des Schulverbands Mühlhausen tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Schulverbands Mühlhausen vom 16. September 2020 außer Kraft.

Mühlhausen, 8. Juli 2026

Schulverband Mühlhausen

gez.

Faatz

Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk:

Die Bekanntmachung erfolgte durch Veröffentlichung im digitalen Amtsblatt auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt a. d. Aisch.

Internet-Adresse: www.vg-hoechstadt.de/digitales-amtsblatt/schulverband-muehlhausen/.

Erster Tag der Veröffentlichung: **10.07.2026**. Letzter Tag der Veröffentlichung: **10.08.2026**.